

Vorschriften über die Vergabe von städtischem Inventar

Der Magistrat der Kreisstadt Hofheim am Taunus – Kulturagentur – stellt der Mieterin/dem Mieter nachfolgendes städtisches Inventar zur Verfügung:

Mietgegenstände und Mietkosten

Anzahl	Inventar-Gegenstand	Mietpreis netto	Kautionspauschal
	1 Bühnenelement (maximal 50 Stück)	10,00 €	100,00 €
	1 Fahne (Deutschland, Frankreich, England, Polen, Hessen, Hofheim)	15,00 €	100,00 €
	1 Ausstellungswand (1 x 2 m oder 1,30 x 1,80 m)	5,00 €	50,00 €
	Tonanlage bestehend aus 1 Lautsprecher auf einem Stativ und 1 Mikrofon auf 1 Stativ	30,00 €	100,00 €
	1 großer Marktschirm (4 x 4 m) mit Betonfuß (maximal 2 Stück)	100,00 €	250,00 €
	1 Festzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke) (maximal 10 Stück)	10,00 €	100,00 €
	1 Tisch (Festzeltgarnitur)	4,00 €	50,00 €
	2 Bänke (Festzeltgarnitur)	6,00 €	50,00 €
	1 Tisch (1 m x 0,60 m) (maximal 10 Stück)	20,00 €	100,00 €

Der genannte Mietpreis versteht sich netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Miete wird pauschal erhoben und gilt für die Nutzung des Inventars von höchstens fünf Kalendertagen einschließlich Abholung und Rückgabe. Ab dem sechsten Tag erhöht sich die Miete.

Vergabe und Benutzung

1. Die Überlassung ist vor der Veranstaltung unter Angabe des genauen Ausleihzeitraumes und der Anzahl der gewünschten Gegenstände bei der Kulturagentur zu beantragen ☎ 06192/202-376 oder stadtkultur@hofheim.de (siehe Seite 2). Liegen mehrere Anträge für den gleichen Termin vor, so entscheidet das Eingangsdatum. Kann das Inventar zu dem gewünschten Zeitraum überlassen werden, erfolgt eine schriftliche Reservierungsbestätigung der Kulturagentur an die Ausleiherin/den Ausleiher.
2. Die Mieterin/Der Mieter muss den Abhol- und Rückgabetermin für das gewünschte Inventar spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung mit der Kulturagentur ☎ 06192/202-376 vereinbaren. Das Inventar ist von der Mieterin/dem Mieter selbst abzuholen und unmittelbar nach Gebrauch zurückzubringen.
3. Bei der Abholung wird eine Kautionspauschal fällig (siehe oben).
4. Die Mieterin/Der Mieter verpflichtet sich, bei der Übernahme sich von dem ordnungsgemäßen Zustand des Inventars zu überzeugen. Bringt die Mieterin/der Mieter bei der Übernahme keine Beanstandung vor, so gilt das Inventar als einwandfrei übernommen. Spätere Reklamationen oder Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.

5. Die Mieterin/Der Mieter verpflichtet sich, das Inventar pfleglich zu behandeln und haftet in jedem Falle für eventuelle Schäden oder Verluste des entliehenen Inventars in vollem Umfang. Bei Veränderungen oder Ausfällen von technischen Teilen der entliehenen Gegenstände, die während des Gebrauchs auftreten, ist die Mieterin/der Mieter zuständig. Sämtliche Kosten, die durch die Nutzung anfallen, hat die Mieterin/der Mieter zu tragen.
6. Der Mieterin/Dem Mieter ist es nicht gestattet, das Inventar ohne Erlaubnis der Kulturagentur an Dritte weiterzugeben. Die Kulturagentur ist jederzeit berechtigt, bei Nichteinhaltung das entliehene Inventar zurückzufordern. Der Einsatz der Gegenstände außerhalb des Stadtgebietes bedarf einer Sondergenehmigung.
7. Die Mieterin/der Mieter erhält nach der Veranstaltung eine Rechnung und verpflichtet sich, den Mietbetrag innerhalb von 10 Tagen an den Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus zu überweisen.

Andere Absprachen behält sich die Kulturagentur vor.